

Zuwendungen an Mitglieder und Erhalt der Gemeinnützigkeit

Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

Nach § 55 AO dürfen Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Hinweis: Diese Vorschrift befindet sich in der Satzung eines jeden, als gemeinnützig anerkannten Vereins. Sie ist Voraussetzung, um die Steuerbegünstigung zu erlangen und als gemeinnützig anerkannt zu werden.

Regeln:

1. Regel: Zuwendungen ohne Gegenleistung sind gemeinnützigkeitsschädlich.

2. Regel: Annehmlichkeiten sind erlaubt. Hier gilt die 40,00-€-Grenze.

Hinweis: Annehmlichkeiten können mehrfach im Jahr auftreten, z. B.: Vereinsjubiläum und runder Geburtstag eines Vereinsmitglieds. Bei persönlichen Anlässen kann die 40,00-€-Grenze mehrfach genutzt werden, bei Vereinsanlässen nur einmal pro Jahr. Die 40,00-€-Grenze bedeutet den Wert einer Sachzuwendung. Geldzuwendungen, egal in welcher Höhe, sind immer gemeinnützigkeitsschädlich.

Zuwendungen auf Grund von Vereinsanlässen können unter anderem sein:

- kostenlose oder verbilligte Bewirtung bei Feiern oder Vereinsausflügen
- Speisen, Getränke und Genussmittel anlässlich und während eines Arbeitseinsatzes für den Verein
- Zuwendungen bei Vereinsausflügen (z. B. Übernahme der Fahrtkosten u. ä.)

Erstattung von Fahrtkosten erhöht die 40,00-€-Grenze

Ohne Anrechnung auf die 40,00-€-Grenze können Fahrtkosten wie folgt erstattet werden: Pkw: 0,30 €; Motorrad/Motorroller: 0,13 €, Moped/Mofa: 0,08 €, Fahrrad: 0,05 €

Bei einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden vom Wohnort/Arbeitsort können ohne Einzelnachweis außerdem Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand angesetzt werden:

mindestens 8 Stunden Abwesenheit: 6,00 €; mindestens 14 Stunden Abwesenheit: 12,00 €;

ganztägige Abwesenheit (24 Stunden): 24,00 €.

Tipp: Bei Unklarheit bitte eine Auskunft beim zuständigen LSB einholen.